

Beschluß

BVerfG, §§ 8, 9 und 17

Rechtswahlversorgungsgesetz (RAVG),
Art. 3 I, 6 I GG**Mutterschutz im Versorgungswerk***Zur Möglichkeit der Beitragsfreiheit im Versorgungswerk (Ba-Wü) für Rechtsanwältinnen während der Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs.*

Beschluß des BVerfG vom 26.8.1997 – 1 BvL 1/94 -

Zum Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Karlsruhe als unzulässig verworfen.

Gegenstand der Vorlage war die Klage einer angestellten Rechtsanwältin in Baden-Württemberg, die sich seit September 1992 in Mutterschutz und seit Dezember 1992 im Erziehungsurlaub befand. Sie hatte erfolglos vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg verlangt, sie deshalb beitragsfrei zu stellen.

Das VG Karlsruhe hatte den negativen Bescheid des Versorgungswerkes als in Einklang stehend mit den Regelungen der Satzung sowie des RAVG betrachtet, diese jedoch insgesamt als verfassungswidrig angesehen. Denn zum einen sehe die Satzung keine Beitragsfreiheit für Zeiten ohne Einkommen vor, zum anderen differenziere sie auch nicht nach dem Grund der Einkommenslosigkeit. Dies stehe im Widerspruch zum verfassungsrechtlich gebotenen Familienleistungsausgleich, der auch berufsständisch Versicherte einbeziehen müsse.

Die Finanzierung der entstehenden Versorgungslücken könne durch interne Umverteilung der Beiträge der übrigen Mitglieder oder durch Staatszuschuß erfolgen. Dies müsse jedoch der Gesetzgeber regeln.

Das BVerfG ist demgegenüber der Ansicht, daß das VG Karlsruhe durch verfassungskonforme Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften eine Entscheidung selbst treffen und damit eine Klärung durch das BVerfG vermeiden konnte und kann.

Dabei hält es bereits nach dem RAVG selbst bzw. der Satzung weder die Beitragsfreistellung der Klägerin für völlig ausgeschlossen noch die Anrechnung von den in Frage stehenden Zeiten durch Umverteilung der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Mitteln.

Zusammengefaßt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

*Urteil*BAG, § 6 Abs. 1 MuSchG in der bis zum
31. Dezember 1996 gültigen Fassung,
§ 14 Abs. 1 MuSchG; § 200 Abs. 1, 3 RVO
Mutterschaftsgeld bei Frühgeburt*Wiegt das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm, handelt es sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 MuSchG. Auf die Dauer der Schwangerschaft kommt es nicht an.*

(amtl. Leitsatz)

Urteil des BAG v. 12.3.1997-5 AZR 329/96-

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klägerin zu Recht den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld für die Zeit von der neunten bis zwölften Woche nach der Entbindung zuerkannt. Es handelte sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG.

I. Nach § 200 Abs. 1 RVO erhalten weibliche Mitglieder der Krankenkasse, „denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG kein Arbeitsentgelt gezahlt wird“, Mutterschaftsgeld, wenn sie eine bestimmte Zeit vor der Entbindung Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen. § 200 Abs. 3 RVO bestimmt, daß „das Mutterschaftsgeld... für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt“ wird.

Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 MuSchG erhalten „Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO ... haben, ... für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 25 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt“. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung (Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996, BGBl. I, S. 2110) verlängert sich die Frist, in der Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

II.1. Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffes der Frühgeburt, und zwar weder im MuSchG noch in der RVO.

Nach medizinischem Sprachgebrauch ist Frühgeburt eine Geburt vor dem Ende der 37. bzw. 38. Schwangerschaftswoche und „Frühgeborenes“ ein Kind, das mit einem Gewicht von 2.500 g und weniger lebend geboren wird (Psyhyrembel, 255.